



Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.
Harald Burri
Stampfweg 66
78655 Dunningen

Gmund, 27.08.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Steighof", 78564 Wehingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. vom 06.03.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 1200, 1298, 1299, 1300 (Starts und Landungen), Gemarkung Wehingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0700-1700 Uhr) und bis zu 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum nördlich gelegenen Wald sowie zu den östlich gelegenen Heckenstrukturen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
2. Zu den Feldlerchenbrutgebieten im Bereich des Sollbergs im Südwesten der Schleppstrecke ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
3. Das Parken in der freien Landschaft ist zu vermeiden. Es sind die vorhandenen Parkmöglichkeiten bei der Skihütte Wehingen, dem Wanderparkplatz oder beim Steighof (Fam. Mayer) zu nutzen.
4. Die Betriebsabsprache mit der ARGE Klippeneck und dem Platzhalter BWLV als Betreiber des Segelflugplatzes Klippeneck vom 02.08.2014 ist einzuhalten. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Erlaubnis.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelbiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das Gelände liegt im Speziellen am Rande der Nachttiefflugroute für Strahlflugzeuge JD2-JD3 zum Truppenübungsplatz Meßstetten, welche auch am Tage in Flughöhen von 500-2000 ft über Grund befliegen wird. Um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen wird von Seiten des Luftwaffenamtes bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0700-1700 Uhr) einer Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund zugestimmt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht keine Einschränkungen.
4. Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Gosheim. Die geringste Entfernung der Anlage zur westlichen Startstelle beträgt 1.800 m.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 220,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 06.03.2013 wurde durch den Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 22.04.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 31.05.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen im Vogelschutzgebiet 8017-441 „Baar“ befinden und durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund dessen sei für die

naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens eine Natura 2000 Vorprüfung bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erforderlich. Mit der Prüfung wurde das Gutachterbüro Dr. Grossmann Umweltplanung in Balingen beauftragt. Der Prüfungsumfang wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Prüfungsergebnisse wurden der Unteren Naturschutzbehörde am 29.07.2014 vorgelegt. Auf Grundlage der Gutachten stimmte die Naturschutzbehörde in einer abschließenden Stellungnahme vom 31.07.2014 dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der Nähe der beantragten Flächen zum Segelflugplatz Klippeneck wurde das Luftamt Freiburg mit Schreiben vom 09.10.2013 am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 29.10.2013 teilte das Luftamt mit, dass gegen die Zulassung der Schleppstrecke keine Bedenken bestehen. Für den gefahrfreien Flugbetrieb sei jedoch eine Betriebsabsprache mit dem Segelflugplatzbetreiber Klippeneck erforderlich. Dem wurde mit vorliegender Vereinbarung vom 15.08.2014 entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 25.03.2014 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 27.08.2014 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb